

An das
Bundesministerium Wohnen, Kunst,
Kultur, Medien und Sport
Concordiaplatz 2
1010 Wien

Wien, am 18.09.2026

ISPA-Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden soll (Social-Media-Verbot für unter 14-Jährige)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der österreichischen Internetanbieter ISPA bedankt sich für die Möglichkeit, sich am Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) und das KommAustria-Gesetz (KOG) geändert werden soll, beteiligen zu können.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Risiken im digitalen Raum ist ein wesentliches Anliegen der ISPA und ihrer Mitglieder. Maßnahmen in diesem Bereich müssen jedoch zielgerichtet, verhältnismäßig und mit den unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar sein. Zudem bedürfen sie einer klaren technischen und praktischen Ausgestaltung, um ihre tatsächliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit sicherzustellen, ohne den Zugang zu digitalen Diensten und die digitale Teilhabe übermäßig zu beeinträchtigen. Der vorliegende Entwurf wirft in diesen Punkten erhebliche unions- und verfassungsrechtliche sowie praktische Fragen auf, die im Folgenden erläutert werden.

1. Europäische Lösung statt nationalem Alleingang: Der DSA als maßgeblicher Rechtsrahmen

Die Europäische Kommission hat unmissverständlich klargestellt, dass nationale Alleingänge im Bereich des Jugendschutzes auf Plattformen zu unterbleiben haben. Die Regulierung von Online-Plattformen – insbesondere der sehr großen Online-Plattformen (VLOPs) – ist seit Inkrafttreten des

Digital Services Act (DSA) vollharmonisiert. Der DSA bildet daher die zentrale Rechtsgrundlage für den Schutz Minderjähriger vor Risiken, die sich aus dem Design von Plattformen ergeben: Art 28 DSA adressiert gezielt den Minderjährigenschutz, die Art 34 und 35 DSA regeln die Risikobewertung und Risikominderung, und die Durchsetzung der in Kapitel III Abschnitt 5 des DSA festgelegten Verpflichtungen ist der Europäischen Kommission vorbehalten. Nationale Sonderregelungen sind daher nicht nur rechtspolitisch fragwürdig, sondern kompetenzrechtlich problematisch.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme zum französischen Jugendschutzgesetzentwurf (C(2026) 4682) hat die Kommission festgehalten, dass jede Auslegung nationaler Rechtsvorschriften, wonach diese den Anbietern von Online-Plattformen Pflichten auferlegen, **„mit der Wirkung der Vollharmonisierung durch den DSA und insbesondere mit dessen Artikeln 28, 34 und 35 unvereinbar“ wäre**; nationale Rechtsvorschriften seien als Übergangslösung zu behandeln und sollten einen Mechanismus zur Aussetzung oder Aufhebung vorsehen, sobald Vorschriften auf EU-Ebene erlassen werden. Am 7. August 2026 gab die Kommission eine nahezu identische Stellungnahme zum vergleichbaren griechischen Entwurf (C(2026) 5770) ab, in der festgestellt wurde, dass Pflichten der Anbieter zur Durchführung einer Altersverifikation abschließend durch den DSA geregelt sind und dass die Nutzung des Durchsetzungsrahmens des Kapitels IV des DSA für Zwecke des nationalen Rechts ihrem Zweck als vollständig harmonisierte Durchsetzungsvorschriften zuwiderlaufen würde. Dies unterstreicht, dass es sich nicht um eine Einzelfallposition, sondern um eine kohärente Durchsetzungslinie gegenüber allen Mitgliedstaaten handelt. Mit der Vorlage des EU KIDS Act am 17. September 2026 hat die Kommission nunmehr einen umfassenden Legislativvorschlag vorgelegt, der EU-weit einheitliche Regelungen zu Mindestalter, Altersverifikation, Safety-by-Design und einem beschleunigten Durchsetzungsverfahren vorsieht. Vor diesem Hintergrund erscheint ein nationaler Alleingang weder sachlich geboten noch rechtlich haltbar, zumal ein solcher durch die europäische Entwicklung überholt sein dürfte.

Aus Sicht der ISPA bestehen daher erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Entwurfs mit der Vollharmonisierung des DSA sowie dem Vorrang des EU-Rechts. Wir empfehlen daher, vom vorliegenden Entwurf abzusehen. Sollte dennoch an einer nationalen Regelung festgehalten werden, ist zumindest eine Verfallsklausel (Sunset-Klausel) aufzunehmen, die diese Bestimmungen mit Inkrafttreten des EU KIDS Act automatisch außer Kraft setzt. Österreich sollte stattdessen eine aktive Vorreiterrolle bei der Mitentwicklung des EU KIDS Act auf europäischer Ebene einnehmen, anstatt auf eine nationale Einzellösung zu setzen, deren unionsrechtliche Konformität erheblichen Bedenken begegnet.

2. Herkunftslandprinzip und Durchsetzbarkeit

Das Herkunftslandprinzip nach Art 3 der E-Commerce-Richtlinie ist ein tragender Grundpfeiler des europäischen Binnenmarkts für digitale Dienste. Es verbietet Mitgliedstaaten grundsätzlich, die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat im koordinierten Bereich zu beschränken. Ausnahmen sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Besonders bedenklich erscheint daher, dass § 54h Abs 2a des Entwurfs die österreichische Behörde ermächtigt, Geldstrafen bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes gegen VLOPs zu verhängen – eine Sanktionskompetenz, die der DSA ausschließlich der Europäischen Kommission zuweist.

Der EuGH hat dies kürzlich in seinem **Urteil vom 16. Juni 2026** in den verbundenen Rechtssachen **C-188/24 und C-190/24** neuerlich und mit aller Deutlichkeit bestätigt, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen zur Altersverifikation. Der Gerichtshof hat klargestellt:

- Nationale Maßnahmen, die Anbietern aus anderen EU-Staaten Pflichten auferlegen – **einschließlich Altersverifikationsmechanismen zum Schutz Minderjähriger** – fallen in den koordinierten Bereich der E-Commerce-Richtlinie. Die Mitgliedstaaten können sich dieser Einordnung nicht entziehen.
- Das Herkunftslandprinzip bleibt zentral. Abweichungen sind nur in **eng begrenzten Einzelfällen** zulässig, nicht als Regelfall.
- Beschränkungen setzen voraus, dass ein anerkanntes Ziel verfolgt wird (etwa Jugendschutz oder öffentliche Sicherheit), die Maßnahme verhältnismäßig und zielgerichtet ist, und dass der Niederlassungsstaat sowie die Europäische Kommission **vorab** informiert werden.
- Der Niederlassungsmitgliedstaat muss **zuerst** zur eigenen Maßnahme aufgefordert werden, bevor der Empfangsstaat selbst tätig wird.
- **Generell-abstrakte Verpflichtungen sind unzulässig** – nationale Maßnahmen müssen konkret, nachweisbar und verhältnismäßig sein. Ein Mitgliedstaat darf keine allgemeinen Regeln erlassen, die faktisch für alle Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten gelten.

Auch die AVMD-Richtlinie folgt streng dem Herkunftslandprinzip. Art 28a Abs 1 AVMD-RL stellt klar, dass ein Video-Sharing-Plattform-Anbieter der Rechtshoheit jenes Mitgliedstaats unterliegt, in dem er niedergelassen ist. Österreich hat daher keine Rechtshoheit über in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Plattformen.

Der vorliegende Entwurf versucht zwar, über das Konstrukt „individuell-konkreter Maßnahmen“ (§§ 54i, 54j AMD-G) das Herkunftslandprinzip formal zu wahren. In der Sache richtet sich die Regelung jedoch an sämtliche Video-Sharing-Plattform-Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten. § 54i Abs 1 stellt eine absolute Vermutung einer „Beeinträchtigung des Jugendschutzes“ auf, sobald eine Plattform die in § 54e Abs 3 Z 5 aufgelisteten Funktionen aufweist – Funktionen, die auf nahezu jeder

relevanten Plattform vorhanden sind. Der Entwurf geht von einem Risiko aus, ohne eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Dies widerspricht dem Grundsatz des EU-Rechts, dass Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit in jedem Einzelfall durch konkrete und empirische Belege begründet werden müssen. Werden diese formal individuellen Maßnahmen daher im größeren Stil exekutiert, handelt es sich de facto um eine generell-abstrakte Regelung im Gewand einzelfallbezogener Vollzugsakte – eine Vorgehensweise, die das Herkunftslandprinzip ad absurdum führt. Diese Einordnung wird dadurch zusätzlich gestützt, dass zentrale politische Entscheidungsträger hinter dem Entwurf in öffentlichen Stellungnahmen wiederholt ausdrücklich betont haben, dass sich die vorgesehenen Maßnahmen unter anderem gegen Plattformen wie TikTok, Instagram, Snapchat und YouTube richten sollen.

Darüber hinaus liegt auch ein Verstoß gegen das Herkunftslandprinzip auf Basis dessen vor, da das vorgeschlagene Verbot auf der Grundlage keines der in Art 3 Abs 4 der E-Commerce-Richtlinie abschließend aufgeführten Gründe notwendig oder verhältnismäßig ist. Zwar erwähnt die E-Commerce-Richtlinie in diesem Zusammenhang den „Schutz von Minderjährigen“, tut dies jedoch nur im Zusammenhang mit der „Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten“. Rein erzieherische Ziele der Mitgliedstaaten reichen nicht aus, um ihnen gemäß Art 3 Abs 4 der E-Commerce-Richtlinie eine Abweichung vom geltenden Unionsrecht zu gestatten. Die Tatsache, dass eine Plattform ein Empfehlungssystem anbietet (§ 54e Abs 3 Z 5), birgt per se noch nicht automatisch die Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder eines anderen in Art 3 Abs 4 der E-Commerce-Richtlinie aufgeführten Schutzziels.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme zu Griechenland vom 7. August 2026 stellte die Kommission zudem klar, dass Anforderungen zur Altersverifikation, die unterschiedslos für inländische und ausländische Anbieter gelten, „allgemeine und abstrakte Maßnahmen“ darstellen, die nicht von der Ausnahmeregelung des Art 3 Abs 4 profitieren können – eine Feststellung, die für die Durchsetzungskonstruktion des österreichischen Entwurfs nach §§ 54i–54j von unmittelbarer Relevanz ist.

Der EuGH hat das Herkunftslandprinzip bereits in seiner Entscheidung vom 9. November 2023, C-376/22 (*Google Ireland Limited Google Ireland, Meta Platforms Ireland and TikTok Technology gegen KommAustria – über die Anwendung des KoPl-G auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter*), sowie im aktuellen Urteil vom 16. Juni 2026, verb. Rs. C-188/24 und C-190/24, bestätigt – letzteres gerade im Hinblick auf nationale Altersverifikationspflichten. Österreich hat mit dem Kommunikationsplattformen-Gesetz bereits einschlägige Erfahrungen mit einer solchen Regelung gemacht, die der EuGH als mit dem Herkunftslandprinzip unvereinbare generell-abstrakte Maßnahme aufgehoben hat. Der vorliegende Entwurf weist strukturell vergleichbare Merkmale auf

und läuft daher Gefahr, dasselbe Schicksal zu erleiden.

3. Die AVMD-Richtlinie/AMD-G als ungeeigneter Rechtsrahmen

Unabhängig von den dargelegten kompetenzrechtlichen Bedenken erscheint die AVMD-RL sowie des AMD-G auch inhaltlich ein ungeeigneter Rechtsrahmen für den mit dem Entwurf verfolgten Zweck. Die Systematik der AVMD-RL trägt keine generelle Zugangsbeschränkung zu einer gesamten Plattform. Die vorgesehenen Jugendschutzmaßnahmen knüpfen ausschließlich an bestimmte Inhalte an, nicht an Funktionen der Plattform. Art 28b Abs 1 lit a AVMD-RL sieht vor, Minderjährige vor Inhalten zu schützen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen können. Art 28b Abs 3 Abs 2 verlangt dabei, dass die geeigneten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Inhalte und des Schadens, den sie verursachen können, festgelegt werden, wobei die strengsten Zugangskontrollmaßnahmen den schädlichsten Inhalten vorbehalten sind. Dies wird durch das Urteil des EuGH vom 16. Juni 2026 in den verbundenen Rechtssachen C-188/24 und C-190/24 bestätigt, welches sich mit Art 28b AVMD-Richtlinie ausschließlich im Kontext schädlicher Inhalte (Zugang zu Pornografie) befasste – nicht mit funktionsbezogenen Zugangsbeschränkungen. Der Gerichtshof erachtete eine nationale Überprüfungsanforderung zudem nur als verhältnismäßig, wenn der Anbieter keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat (RZ 94) – nach § 54e Abs. 3 Z 5 AMD-G sind solche Maßnahmen jedoch irrelevant. Der vorliegende Entwurf knüpft demgegenüber an das bloße Vorhandensein bestimmter Plattform-Funktionen an, ohne dass es auf jugendgefährdende Inhalte ankäme. Das Vorliegen einer einzigen der fünf aufgeführten Funktionen (etwa Autoplay, Push-Benachrichtigungen oder ein Empfehlungssystem, bei dem mehr als ein Drittel der Inhalte nicht von selbst ausgewählten Kontakten stammt) genügt bereits – unabhängig von den auf der Plattform vorhandenen Inhalten und unabhängig von Maßnahmen zur Risikominderung. Da diese Funktionen auf praktisch allen Plattformen vorhanden sind, läuft der Entwurf de facto auf ein generelles Zugangsverbot für unter 14-Jährige hinaus – ein Ergebnis, das sich aus der AVMD-RL nicht ableiten lässt.

4. Scheitern des französischen Modells als mahnendes Beispiel

Frankreich hat als erstes EU-Land ein vergleichbares Social-Media-Verbot für unter 15-Jährige beschlossen; der französische Verfassungsrat hat es mit Entscheidung Nr. 2026-911 DC vom 14. August 2026 für verfassungswidrig erklärt. Der französische Verfassungsrat erkannte, dass der Jugendschutz ein legitimes Ziel sei, die konkrete Ausgestaltung jedoch ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Meinungsäußerungs- und Kommunikationsfreiheit sei. Beanstandet wurden drei Punkte, die auch für den vorliegenden Entwurf relevant sind: der zu weit gefasste Anwendungsbereich, der praktisch jede Plattform mit Vernetzungs- und Entdeckungsfunktionen

erfasste, ohne auf das konkrete Risiko des einzelnen Dienstes oder bestehende Schutzmaßnahmen abzustellen; die unzureichend geregelte Alterskontrolle, die alle Nutzerinnen und Nutzer – auch Erwachsene – zum Altersnachweis verpflichtet hätte, ohne Verantwortlichkeiten, technische Modalitäten und den Umgang mit sensiblen Daten hinreichend zu bestimmen; sowie das Fehlen jeder individuellen Risikobewertung und einer Entscheidungsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten. Die Regelung war damit weder geeignet noch erforderlich noch verhältnismäßig.

5. Fehlendes Level Playing Field und Ausweichbewegungen

Ein nationaler Alleingang schafft kein einheitliches Schutzniveau, sondern verlagert Risiken. Wenn Österreich isoliert eine Zugangsbeschränkung einführt, weichen Jugendliche auf Dienste aus, die nicht oder in geringerem Umfang unter die Regelung fallen – weniger regulierte Apps, Gaming-Plattformen mit sozialen Funktionen, Streaming-Dienste mit sozialer Komponente oder schlicht auf die Nutzung diverser Plattformen ohne Anmeldung. Erfahrungen aus Australien zeigen, dass das dortige Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige aufgrund seines auf bestimmte Plattformen beschränkten Anwendungsbereichs Umgehungsmöglichkeiten schafft und Jugendliche auf weniger regulierte Plattformen ausweichen können. Zugleich droht der Verlust bestehender Online-Unterstützungsnetzwerke und eine verstärkte soziale Isolation, insbesondere bei vulnerablen Jugendlichen,

Neue Regeln zum Schutz von Jugendlichen müssen somit EU-weit gelten und alle relevanten Online-Dienste erfassen – also jeden Online-Dienst, der eine Verbindung zum Internet herstellt und entweder Inhalte oder Nutzungserlebnisse auf Grundlage der personenbezogenen Daten, Merkmale oder Verhaltensweisen eines Nutzers bereitstellt oder es Nutzern ermöglicht, Inhalte zu erstellen, von anderen Nutzern erstellte Inhalte anzusehen oder mit anderen Nutzern zu kommunizieren – und nicht nur eine Handvoll namentlich benannter Social-Media-Plattformen betreffen. Eine ausschließliche Fokussierung auf Social-Media-Dienste würde an der Realität vorbeigehen. Es muss daher ein **flächendeckend einheitliches Modell über Länder-, App- und Dienste-Grenzen hinweg** geschaffen werden.

Statt eines generellen Zugangsverbots bieten **zielgerichtete Jugendschutzeinstellungen** den effektiveren Ansatz. Die Plattformen stellen bereits heute umfassende Schutzfunktionen bereit – etwa Accounts mit automatischen Sicherheitseinstellungen, elterliche Aufsichts-Tools und altersgerechte Inhaltsfilterung. Ein wirksames Jugendschutzkonzept sollte auf diesen bestehenden Mechanismen aufbauen und sie fördern, statt sie durch ein pauschales Zugangsverbot zu ersetzen.

6. Technische Ausgestaltung und Altersverifikation

Positiv hervorzuheben ist der datenschutzfreundliche Ansatz des § 54e Abs 3a AMD-G. Insbesondere die vorgesehenen **Zero-Knowledge-Proofs** und das **Double-Blind-Prinzip** sind ausdrücklich zu begrüßen, da der Plattform lediglich das Erreichen der maßgeblichen Altersschwelle bestätigt wird, ohne das konkrete Alter oder die Identität der betroffenen Person offenzulegen. Die Wahl der konkreten technischen Methoden muss jedoch den Plattformen überlassen bleiben, solange diese die datenschutzkonformen Anforderungen erfüllen. Nur so können verhältnismäßige und praxistaugliche Lösungen entwickelt werden, die den unterschiedlichen technischen Rahmenbedingungen und Nutzerendgruppen gerecht werden.

Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der **technischen Kontrollierbarkeit und praktischen Umsetzbarkeit** der vorgesehenen Lösung. Der Entwurf lässt offen, wie der Altersnachweis technisch konkret ausgestaltet sein soll, welche Funktionen und Schnittstellen hierfür erforderlich sind und wie die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert werden kann. Gerade angesichts der maßgeblichen Bedeutung der technischen Implementierung bedarf es klarer, transparenter und nachvollziehbarer Vorgaben zu den technischen Mindestanforderungen, den Zuständigkeiten sowie zu unabhängigen Prüf- und Kontrollmechanismen. Dies würde zu einer einheitlichen, überprüfbaren und manipulationsresistenten Umsetzung beitragen.

Kritisch ist die Bezugnahme auf die **Identifizierungsstandards des FM-GwG und der Online-IDV** in § 54e Abs 3b AMD-G. Diese wurden für Zwecke der Geldwäscheprävention entwickelt und zielen auf eine umfassende Identitätsfeststellung ab. Ihre Übertragung auf die Altersverifikation wirft daher die Frage auf, ob der damit verbundene Identifizierungsaufwand für den konkreten Zweck erforderlich und mit dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art 5 Abs 1 lit c DSGVO vereinbar ist.

Altersverifikationen können grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zum Schutz Minderjähriger leisten. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass eine verpflichtende Altersverifikation nicht nur Minderjährige, sondern sämtliche Nutzerinnen und Nutzer von Video-Sharing-Plattformen erfassen würde und damit faktisch zu einer allgemeinen Pflicht führen könnte, sich für die Nutzung dieser Dienste elektronisch auszuweisen. Bei der konkreten Ausgestaltung ist daher neben dem legitimen Schutzzweck auch den damit verbundenen Eingriffen und praktischen Folgen Rechnung zu tragen. Gemäß Art 28 DSA und den dazugehörigen Richtlinien ist insbesondere sicherzustellen, dass die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme gewährleistet sind und gleich wirksame, weniger eingriffsintensive Alternativen berücksichtigt werden.

7. Differenzierte Betrachtung von Empfehlungssystemen

Der Entwurf setzt bei algorithmisch gestalteten Funktionen an, die als suchtfördernd qualifiziert

werden. Dabei darf **nicht** der Eindruck entstehen, dass **Algorithmen per se jugendgefährdend** sind.

Verantwortungsvoll gestaltete Empfehlungssysteme erfüllen im Gegenteil eine zentrale Schutzfunktion: Sie können problematische Inhalte seltener ausspielen, altersgerechte Inhalte priorisieren und bestimmte Risiken frühzeitig erkennen. Auch die Erläuterungen zum Entwurf selbst erkennen an, dass Empfehlungssysteme bei verantwortungsvoller Ausgestaltung eine wichtige Sicherheitsfunktion erfüllen. In dieselbe Richtung weisen die kürzlich verabschiedeten „*G7 Common Principles Defining a Safer and More Secure Digital Space for Minors*“ (im Mai 2026): Empfehlungssysteme sollen so gestaltet sein, dass sie übermäßige Online-Nutzung minimieren und Minderjährigen zugleich Werkzeuge an die Hand geben, ihre Online-Erfahrung selbst zu steuern. Es geht damit nicht um eine pauschale Kritik an Algorithmen, sondern um deren jugendschutzorientierte Ausgestaltung – etwa durch Teen Accounts mit strengeren Voreinstellungen für Minderjährige.

Eine **pauschale Einschränkung algorithmischer Systeme** kann daher im Ergebnis sogar kontraproduktiv sein, wenn sie gerade jene technischen Mechanismen schwächt, die für einen besseren Jugendschutz eingesetzt werden könnten. Es wäre paradox, die Instrumente zu beschneiden, die am effektivsten zum Schutz Minderjähriger beitragen können.

Bestimmtheitsproblem und Rechtsunsicherheit: Der DSA erkennt Empfehlungssysteme als rechtmäßige Funktion von Online-Plattformen an (Art 3 lit s DSA) und beschreibt sie als eine Funktion, die „von einer Online-Plattform verwendet“ wird. Der Entwurf steht hierzu im Widerspruch, wenn er das bloße Anbieten eines uneingeschränkten Empfehlungssystems als „Beeinträchtigung des Jugendschutzes“ qualifiziert.

Die im Entwurf verwendeten **qualitativen Schwellenwerte** – insbesondere die Bestimmung, dass eine Zugangsbeschränkung greift, wenn „mehr als ein Drittel der vorgeschlagenen oder angezeigten Inhalte nicht von den selbst ausgewählten Kontakten“ stammt – scheinen willkürlich und ohne wissenschaftliche Evidenz gewählt worden zu sein. Die Entscheidung einer Nutzerin oder eines Nutzers, einem Konto aktiv zu folgen, lässt keine Rückschlüsse darauf zu, ob das entsprechende Konto bzw. die von diesem Konto geteilten Inhalte jugendschutzkonform sind.

Daran schließt die grundlegende Frage an: **Wer definiert letztlich, welche algorithmischen Systeme als „schädlich“ gelten, und nach welchen objektiven, nachprüfbaren Kriterien?** Gerade wenn solche Entscheidungen Auswirkungen auf die freie Meinungsbildung und damit auf Grundrechte und demokratische Teilhabe haben können, bedarf es klarer und **europaweit einheitlicher Kriterien** – nicht nationaler Einzelwertungen, die je nach Mitgliedstaat unterschiedlich ausfallen können.

Schließlich zeigt sich eine sachlich schwer nachvollziehbare Ungleichbehandlung: Während der

Entwurf Video-Sharing-Plattformen wegen Funktionen wie Autoplay, Infinite Scroll und algorithmischen Empfehlungen besonderen Beschränkungen unterwirft, nutzen auch andere digitale Dienste, beispielsweise aus den Bereichen Video-on-Demand-Dienste, Gaming oder E-Commerce, ohne in gleicher Weise erfasst zu werden. Die ISPA beruft sich hier auf den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG und Art 20 GRG): Es gibt keine objektive Rechtfertigung dafür, warum algorithmische Empfehlungen bei reinen Video-on-Demand-Diensten per se als harmlos gelten sollen, auf Video-Sharing-Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten jedoch per se als jugendgefährdend eingestuft werden. Eine solche unterschiedliche Behandlung wirft daher Fragen der sachlichen Rechtfertigung auf und kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

8. Digitale Teilhabe und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen

Bei aller berechtigten Sorge um den Jugendschutz darf nicht ausgeblendet werden, dass Social Media für Kinder und Jugendliche auch für **Information, Bildung, politische Teilhabe, kreative Entfaltung und den Aufbau sozialer Kontakte** von erheblicher Bedeutung ist. Das Internet bietet Menschen aller Altersgruppen Möglichkeiten, sich zu entfalten; Jugendliche nutzen Online-Dienste, um Kontakte zu knüpfen, kreativ zu sein, zu lernen und ihre Persönlichkeit zu entdecken. All dies ist eine Errungenschaft, die nicht leichtfertig beschnitten werden sollte.

Junge Menschen wachsen heute in einer **grenzüberschreitenden Realität** auf: Sie nehmen an Schüleraustauschen teil, haben Freundinnen und Freunde in anderen Ländern und vernetzen sich mit Gleichaltrigen über Ländergrenzen hinweg. Unterschiedliche nationale Altersregeln würden dazu führen, dass sich österreichische Jugendliche beispielsweise bei einem Austausch in Frankreich oder Spanien nicht mehr mit ihren neuen Freundinnen und Freunden digital vernetzen könnten – oder umgekehrt.

Art 10 EMRK und **Art 11 der EU-Grundrechtecharta** schützen nicht nur das Recht, Meinungen zu äußern, sondern auch das Recht, **Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben** – ein Recht, das nicht nur für Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch für Diensteanbieter gilt. Art 24 der Charta garantiert Kindern ausdrücklich, ihre Meinung frei zu äußern und dass ihre Ansichten in Angelegenheiten, die sie betreffen, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden. Jede Maßnahme, die den Informationszugang Minderjähriger effektiv beschränkt, muss daher **streng verhältnismäßig** sein – sie muss gemäß Art 28b Abs 3 AVMD-RL die Natur der Inhalte, das potenzielle Schadensausmaß, die Merkmale der zu schützenden Personengruppe sowie die auf dem Spiel stehenden Rechte und legitimen Interessen berücksichtigen.

Der Entwurf beansprucht zwar, kein pauschales Verbot zu sein, sondern nur Plattformen mit

bestimmten schädlichen Funktionen zu erfassen. Da jedoch die auslösenden Funktionen auf praktisch allen relevanten Plattformen vorhanden sind, läuft der Entwurf in der Praxis auf ein nahezu flächendeckendes Zugangsverbot für unter 14-Jährige hinaus. Die praktische Wirkung nähert sich damit einer übermäßigen generellen Beschränkung, die den Zugang Minderjähriger zu ihren möglicherweise primären Informationsquellen effektiv unterbindet und ihre Grundrechte, einschließlich ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung, unverhältnismäßig einschränkt.

Diese praktische Wirkung kann mit den Verhältnismäßigkeitstests, die Gesetz und Rechtsprechung verlangen, nicht in Einklang gebracht werden. In ihren **Leitlinien zu Art 28 DSA** verlangt die Kommission ausdrücklich, dass jede Maßnahme zum Schutz Minderjähriger sicherstellen muss, dass Beschränkungen der Grundrechte und Freiheiten Minderjähriger **streng notwendig und verhältnismäßig** bleiben. In der Praxis bedeutet dies, dass geprüft werden sollte, ob das gleiche Ziel auch mit einer weniger einschränkenden Maßnahme erreicht werden kann, anstatt pauschal vorzugehen.

Zudem fehlt – wie vom **französischen Verfassungsrat** ausdrücklich gerügt – ein Mechanismus für Eltern, den Zugang basierend auf der **individuellen Reife ihres Kindes** und den familiären Umständen zu gestatten. Starre Altersbeschränkungen und strikte Verbote werden der Realität der Jugendlichen und ihrer Eltern nicht gerecht. Regulierung sollte die **Entscheidungsfreiheit für die Familie** stärken und Eltern befähigen, ihre Verantwortung auch wahrzunehmen. Nach österreichischem Recht sind Jugendliche ab 14 Jahren beschränkt geschäftsfähig – eine Regelung, die Eltern bei der Entscheidung über die App-Nutzung einbezieht, würde diesem Prinzip entsprechen.

9. Zusammenfassung und Empfehlungen

Unser Grundsatz lautet: **Jugendschutz ja – aber zielgerichtet, wirksam, datensparsam und europäisch.**

Angesichts der laufenden Arbeiten der Europäischen Kommission, der klaren Signale gegen nationale Alleingänge, der jüngsten EuGH-Rechtsprechung und des Scheiterns des französischen Modells empfehlen wir:

- **Kein nationaler Alleingang:** Den vorliegenden Entwurf zurückstellen und stattdessen den nunmehr vorliegenden europäischen Gesetzesvorschlag zum EU KIDS Act abwarten und aktiv mitgestalten. Österreich sollte sich auf EU-Ebene für eine rasche, einheitliche und unionsrechtskonforme Lösung einsetzen und dabei eine Vorreiterrolle bei der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung des EU KIDS Act einnehmen.
- **EU-Rechtsrahmen respektieren:** Herkunftslandprinzip und DSA-Vollharmonisierung beachten, um eine erneute Aufhebung – wie beim Kommunikationsplattformen-Gesetz – zu

vermeiden.

- **Einheitliches europäisches Regelungsmodell:** Ein Flickenteppich nationaler Regelungen schadet dem Binnenmarkt, überfordert Eltern und schafft Schutzlücken. Das Ziel muss ein flächendeckend gleiches, einheitliches, europäisches Modell über Länder-, App- und Dienstegrenzen hinweg sein.
- **Förderung von Medienkompetenz und Stärkung der elterlichen Verantwortung:** Statt eines pauschalen Zugangsverbots sollten Jugendliche und Eltern durch gezielte Kompetenzbildung, Aufklärung und Medienerziehung befähigt werden, digitale Medien verantwortungsvoll zu nutzen. Jugendschutzeinstellungen der Plattformen (Teen Accounts, altersgerechte Filter, elterliche Aufsichts-Tools) sind als wirksame Instrumente anzuerkennen.
- **Level Playing Field:** Nicht nur Social Media, sondern alle relevanten Online-Dienste einbeziehen, um Ausweichbewegungen zu vermeiden

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir eindringlich, von einem nationalen Alleingang abzusehen, den Entwurf in seiner derzeitigen Form nicht weiterzuverfolgen und stattdessen auf eine europäisch abgestimmte, verhältnismäßige und datensparsame Lösung des Jugendschutzes im Einklang mit DSA, AVMD-Richtlinie und Herkunftslandprinzip hinzuarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Stefan Ebenberger
Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 220 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.